



SoVD NRW fordert Verantwortliche zum Handeln auf

Wer Kinderarmut überwinden will, muss Familienarmut bekämpfen

Jedes vierte Kind in Nordrhein-Westfalen lebt in Armut. Vielerorts wird daher diskutiert, wie Kinderarmut überwunden werden kann. Der SoVD NRW fordert weitreichende Maßnahmen, um die Armut von Familien wirksam bekämpfen zu können.

Kinderarmut bedeutet immer auch Familienarmut. Wer die Armut von Kindern bekämpfen will, muss vor allem die Armut der Eltern überwinden. Der Landesverband des SoVD fordert daher existenzsichernde Mindestlöhne, leistungsstarke Sozialversicherungen, armutsfeste Grundsicherungsleistungen sowie eine eigenständige und altersgerechte Bedarfsmessung bei den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche.

Armut drückt sich jedoch nicht nur in Einkommensarmut, sondern auch in Einschränkungen hinsichtlich der Teilhabe- und Bildungschancen aus. Das Bildungssystem in Nordrhein-Westfalen verstärkt die Benachteiligung, weil es Kinder sehr früh in verschiedene Schulformen selektiert. Der Landesverband fordert deshalb eine inklusive (das heißt alle einbeziehende) Schule für alle Kinder und Jugendlichen bis zur zehnten Klasse.

Arme Eltern sind nicht in der Lage, die Leistungsschwächen des heutigen Schulsystems durch privates Engagement wie zum Beispiel teuren Nachhilfeunterricht auszu-



Foto: losevsky/fotolia

Die Chancen von Kindern werden vom Einkommen ihrer Eltern bestimmt. Existenzsichernde Löhne könnten helfen, Kinderarmut zu bekämpfen.

gleichen. Die Kinder müssen deshalb in der gemeinsamen Regelschule die Förderung und Unterstützung bekommen, die sie brauchen, damit sie auch nach der Schulentlassung eine berufliche Perspektive haben. Darüber hinaus sollten Lernmittel für alle Kinder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.



Info

Die Stellungnahme des Landesverbandes zur Kinderarmut kann im Internet unter www.sovd-nrw.de (Sozialpolitik/ Sozialpolitik allgemein) abgerufen werden.

Interview zur Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK)

Was tun, wenn der MDK kommt?

Wenn Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) zur Begutachtung von pflegebedürftigen Menschen nach Hause kommen, ist das für viele belastend und verunsichernd. Denn es müssen auch sehr intime Dinge – wie zum Beispiel der Unterstützungsbedarf beim Toilettengang – besprochen werden. Vom MDK-Gutachten hängt ab, ob und welche Leistungen Betroffene aus der Pflegeversicherung erhalten. Im Interview erläutert Silke Niewohner, Leiterin der Landesstelle pflegende Angehörige NRW, worauf beim Besuch des MDK zu achten ist.

Der MDK kommt, sobald jemand einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellt. Was muss man im Vorfeld beachten?

Der Antrag auf eine Pflegestufe kann immer nur von den Versicherten selbst gestellt werden. Falls der pflegebedürftige Mensch dazu nicht mehr in der Lage ist, können dies Angehörige und Vertrauenspersonen tun – vorausgesetzt, sie haben für diesen Fall vom Versicherten eine Vollmacht erhalten. Automatisch geht das nicht, auch nicht bei Ehepartnern. Liegt keine Vollmacht vor, so muss vom Gericht ein Betreuer bestellt werden. Deshalb mein Tipp: Regeln Sie Vollmachten und Patientenverfügungen frühzeitig!

Wie bereitet man sich auf den Besuch des MDK vor? Sind Pflegetagebücher sinnvoll?

Es ist wichtig, sich intensiv auf den Besuch des MDK vorzubereiten. Mit einem Pflegetagebuch bekomme ich einen guten Überblick über den tatsächlichen Unterstützungsbedarf. Ein gutes Pflegetagebuch enthält neben den Tabellen, die man ausfüllen kann, eine Anleitung, welche Be-



Silke Niewohner

reiche zu berücksichtigen sind. Wir unterscheiden zwischen Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität sowie Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Da man manchmal in der Realität mehr Zeit für eine Hilfestellung benötigt, als vom MDK anerkannt wird, ist es wichtig, wirklich alles aufzuschreiben. Auch, wenn man denkt, dass die Zeit, in der man nebenbei das Frühstück vorbereitet, nicht so wichtig ist. Manchmal sind es aber gerade diese fünf Minuten, die erforderlich sind, um überhaupt eine Pflegestufe zu bekommen.

Darüber hinaus sollte man für den Gutachter auch wichtige Dokumen-

te und Informationen bereithalten: zum behandelnden Arzt, zu aktuellen Krankheiten und Vorerkrankungen; des Weiteren Arzt- und Krankenhausberichte, Atteste, Angaben zu Rehabilitationsmaßnahmen, zu vorhandenen Hilfsmitteln und Medikamenten und Informationen zur Betreuung durch Einrichtungen. Falls schon ein ambulanter Pflegedienst beauftragt ist, darf auch die Pflegedokumentation nicht fehlen.

Wer sollte dabei sein, wenn der MDK kommt?

Sinnvoll ist, dass die pflegenden Angehörigen und andere Vertrauenspersonen wie etwa die eigenen Kinder oder Enkel dabei sind. Gut ist auch, wenn ein Mitarbeiter des Pflegedienstes vor Ort ist. Denn dann hat man eine zusätzliche Unterstützung und die Sicherheit, nichts zu vergessen. Es ist wichtig, den Besuch des MDK vorher gemeinsam zu besprechen und vorzubereiten.

Bei der Einstufung kommt es darauf an, wie viel Hilfe jemand bei den „alltäglichen Verrichtungen“ hat. Was ist damit gemeint?

Fortsetzung auf Seite II

Berufskrankheiten-Verordnung geändert

Bergmannsbronchitis: Stichtagsregelung entfällt

Seit dem 1. Juli ist die 2. geänderte Berufskrankheiten-Verordnung in Kraft. Zum einen wurden fünf neue Berufskrankheiten in die Liste aufgenommen. Zum anderen wurde die Stichtagsregelung für Bergleute, die an Bergmannsbronchitis leiden, gekippt. Sie konnten bislang nur dann Ansprüche geltend machen, wenn die Erkrankung vor dem 1. Januar 1993 festgestellt wurde. Betroffene und Hinterbliebene können auf Leistungen hoffen.

Die Bergbau-Berufsgenossenschaft muss nun von Amts wegen die Anträge der Bergleute bearbeiten, deren Erkrankung noch nach dem alten Stichtag festgestellt wurde. Sollten Betroffene seinerzeit keinen Antrag gestellt haben, so empfiehlt es sich, dies nachzuholen. Wer dagegen seine berufsbedingte Erkrankung erstmals melden will, kann dies noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft oder bei seinem Arzt tun.

Mit der Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung wurden auch neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen. Dazu gehören Kniegelenk-arthrose, Blut- und Lungenkrebs sowie Lungenfibrose, die durch genau definierte Einflüsse hervorgerufen wurden.



Internet

Weitere Informationen zu den verschiedenen Änderungen der Berufskrankheiten-Verordnung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.sovd-nrw.de.

Aktuelles Urteil

Abwrackprämie mindert Hartz-IV-Leistungen

Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) müssen sich die staatliche Abwrackprämie für Altwagen als Einkommen leistungsmindernd anrechnen lassen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Im vorliegenden Fall war ein Mann aus Bochum gegen die telefonische Auskunft der ARGE, dass die Abwrackprämie auf seine Sozialleistungen angerechnet werden müsse, vor das Gericht gezogen. Nach Ansicht der Essener Richter stellt die Abwrackprämie jedoch ein Einkommen dar und ist deshalb bei der Berechnung von Leistungen zu berücksichtigen.

Denn die Prämie verschaffe dem Leistungsbezieher erhebliche Geldmittel in mehrfacher Höhe einer monatlichen Regelleistung für ein Verbrauchsgut und damit für den privaten Konsum. Erhält ein Hartz-IV-Empfänger die Abwrackprämie, werden ihm somit zu Recht die Sozialleistungen gekürzt.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts ist die Umweltprämie auch nicht mit der Eigenheimzulage zu vergleichen, die auf die Sozialleistungen nicht angerechnet wird. Denn anders als bei der Anschaffung eines PKW diene die Eigenheimzulage der langfristigen Absicherung des verfassungsrechtlich besonders geschützten Grundbedürfnisses des Wohnens.

Auch auf eine Gleichbehandlung mit Empfängern der Abwrackprämie, die keine Hartz-IV-Bezieher seien, könne sich der Antragsteller nicht berufen, so die Richter. Denn der Leistungsempfänger beziehe erhebliche, fürsorgegleiche Leistungen, die bereits aus Steuermitteln bezahlt würden. Der Beschluss ist rechtskräftig (LSG Essen, Beschlüsse vom 3.7.2009, AZ: L 20 B 59/09 AS ER und L 20 B 66/09 AS, Vorinstanz SG Dortmund, S 28 AS 131/09 ER).



Foto: sigtrix/fotolia

Die Abwrackprämie gilt als Einkommen. Billiger und in den meisten Fällen auch besser für die Umwelt ist die weitere Nutzung noch fahrtüchtiger PKW.